

Satzung

§ 1 Name, Sitz

I.	Der Verein hat den Namen „Neuer Fußballclub Kellinghusen/Mühlenbarbek von 2002“. Er hat seinen Sitz in Kellinghusen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Neuer Fußballclub Kellinghusen/Mühlenbarbek von 2002 e.V.“.
II.	Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Schleswig- Holstein e.V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
III.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

I.	Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch <ul style="list-style-type: none"> - Abhaltung von geordneten Spielübungen in bezug auf Fußball, - Durchführung Sportveranstaltungen - Betreuung von Jugendlichen - Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
II.	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
III.	Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
IV.	Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
V.	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

	Für jede im Verein eingerichtete Sparte kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung (z.B. Senioren, Jugend usw.) gegründet werden.
--	--

§ 4 Mitgliedschaft

	Der Verein besteht aus den <ul style="list-style-type: none"> - ordentlichen Mitgliedern - fördernden Mitgliedern - Ehrenmitgliedern.
--	--

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

I.	Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, der keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
II.	Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
III.	Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

I.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
II.	Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
III.	Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden <ul style="list-style-type: none"> - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder - wegen groben unsportlichen Verhaltens. <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p>
IV.	Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
V.	Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

I.	Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
II.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
III.	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
IV.	Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

	Die Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Mitgliederversammlung.
--	---

§ 9 Vorstand

I.	Der Vorstand besteht aus: - dem ersten Vorsitzenden - dem stellvertretenden Vorsitzenden - dem Kassenwart - dem Schriftführer
II.	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
III.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: - der erste Vorsitzende - der stellvertretende Vorsitzende - der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
IV.	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

	Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
--	---

§ 10 Mitgliederversammlung

I.	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
II.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

	<p>Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer - Entlastung und Wahl des Vorstandes - Wahl der Kassenprüfer - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit - Genehmigung des Haushaltsplanes - Satzungsänderungen - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung - Beschlussfassung über Anträge - Auflösung des Vereins.
--	--

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

	Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der regelmäßig monatlich erscheinenden Vereinszeitung. Zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
--	---

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I.	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
II.	Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen

	<p>Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.</p> <p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.</p>
III.	<p><i>Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen und Ehrenmitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.</i></p>

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

I.	<p><i>Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</i></p>
II.	<p>Gewählt werden können alle Volljährigen und vollgeschäftsfähigen ordentliche Mitglieder</p>
III.	<p><i>Mitglieder, die 3 Monatsbeiträge im Rückstand sind, verlieren Ihr Stimmrecht und die Wählbarkeit.</i></p>

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

	<p>Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
--	--

§ 16 Kassenprüfer

I.	<p>Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.</p>
II.	<p>Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und</p>

	Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbereich und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.
--	---

§ 17 Ordnungen

	Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.
--	--

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.
--	---

§ 19 Auflösung des Vereins

I.	Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
II.	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins <ul style="list-style-type: none"> - an den Landessportbund Schleswig-Holstein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - an die Stadt Kellinghusen die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

	Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.05.2002 beschlossen worden.
--	--

	Die Satzungsänderung (Gründungssatzung) gem. der Vorgaben des Amtsgerichtes Itzehoe-Registergericht- Az.: 8AR 117/02 – 918 – 405- vom 07.06.2002 erfolgte am 03.07.2002 in der o.a. Fassung. Änderung der Satzung Amtsgericht Pinneberg 16.04.2009 UR 123/2009
--	---